

Liefer- und Verkaufsbedingungen der Phänomen Maschinen- und Vorrichtungsbau GmbH

gültig ab 01.06.2012

1. Allgemeines

Für alle Verkäufe und Lieferungen der Phänomen Maschinen- und Vorrichtungsbau GmbH (nachfolgend „Phänomen“ genannt) gelten ausschließlich nachstehende Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen. Alle abweichenden Regelungen gelten nur, wenn sie von der Phänomen schriftlich bestätigt werden.

2. Angebote und Aufträge

- Die Angebote sind freibleibend und werden schriftlich abgegeben. Sie verpflichten die Phänomen nicht zur Annahme von Aufträgen.
- Der Auftrag oder die Bestellung müssen schriftlich erfolgen und sind für den Auftraggeber bindend.
- Aufträge sind durch die Phänomen innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Auftragsingang schriftlich zu bestätigen.
- Für den Inhalt der vertraglichen Vereinbarung sind allein die schriftliche Bestellung des Auftraggebers und die Auftragsbestätigung der Phänomen maßgebend. Der Auftraggeber hat die Auftragsbestätigung der Phänomen unverzüglich zu überprüfen und etwaige Abweichungen von seiner Bestellung schriftlich mitzuteilen.
- Werden Bestellungen/Aufträge nach den vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Abbildungen, Modellen, Werkzeugen, Formen und Mustern ausgeführt, gelten diese Angaben als verbindlich. Für darin enthaltene Fehler übernimmt die Phänomen keine Haftung.
- Änderungen müssen rechtzeitig vor Auftragsausführung schriftlich mitgeteilt und durch die Phänomen bestätigt werden.

3. Preise

- Die Preise der Phänomen verstehen sich EXW/ab Werk, d.h. alle Kosten für Transport, Versicherung und Ausfuhr trägt der Auftraggeber sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wird. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht enthalten und wird in der am Tag der Rechnungsstellung gesetzlich geltenden Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- Bei Änderung der Kalkulationsgrundlagen bleibt der Phänomen eine Preisangleichung vorbehalten. Änderungen des Angebotspreises hat die Phänomen dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen, wenn dieser die Bestellung bereits bindend vorgenommen hat. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 10 % ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt.

4. Zahlungsbedingungen

- Rechnungen der Phänomen sind innerhalb des Zahlungsziels von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen. Der in Rechnung gestellte Betrag ist ungemindert an die Phänomen zu zahlen. Abzüge bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
- Wird Skonto vereinbart, ist der Auftraggeber nur dann berechtigt, Skonto in Anspruch zu nehmen, wenn zum Zeitpunkt der Skontierung sämtliche Forderungen der Phänomen beglichen sind. Beträge, die durch Verrechnung ausgeglichen werden, sind nicht skontierbar.
- Zahlungen gelten erst dann als geleistet, wenn der Betrag dem Konto der Phänomen gutgeschrieben ist.
- Der Auftraggeber kommt automatisch, ohne dass es einer Mahnung bedarf, mit Ablauf des Zahlungsziels in Verzug. Der Rechnungsbetrag ist nach Ablauf des Zahlungsziels mit dem gesetzlichen Zinssatz von 8 % über dem Basiszinssatz (§ 288 BGB) zu verzinsen. Außerdem ist die Phänomen bei Zahlungsverzug berechtigt, noch nicht ausgeführte Lieferungen zurück zu halten oder zu verweigern.
- Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Phänomen anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- Scheckzahlungen gelten erst nach deren Gutschrift als bewirkt. Die Kosten der Diskontierung und Einziehung bei Annahme von Schecks trägt der Auftraggeber.
- Die Phänomen akzeptiert grundsätzlich keine Zahlung im Wechselverfahren.

5. Zweifelhafte Zahlungsfähigkeit

- Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers begründen, kann die Phänomen weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung der Waren durch den Auftraggeber abhängig machen. Die Phänomen kann dem Auftraggeber eine angemessene Frist setzen und vom Vertrag zurücktreten, wenn die Vorauszahlung nicht fristgemäß erfolgt. Der Auftraggeber kann statt der Vorauszahlung Sicherheit durch Bankbürgschaft leisten. Hat die Phänomen die Ware bereits geliefert, so wird der Kaufpreis ungeachtet aller Zahlungsfristen sofort und ohne Abzug fällig.
- Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers sind unter anderem dann begründet, wenn er Zahlungen an die Phänomen oder Dritte nicht pünktlich leistet oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde.

6. Lieferungen / Lieferfristen

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „EXW: ab Werk“ gemäß Incoterms vereinbart.
- An fest vereinbarte Liefertermine ist die Phänomen nur gebunden, wenn sie diese gesondert schriftlich bestätigt hat. Im übrigen gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Liefertermine nur als annähernd vereinbart. Die Phänomen gerät nicht bereits allein durch die Überschreitung unverbindlicher Liefertermine in Verzug.
- Fest und annähernd vereinbarte Lieferfristen gelten ab dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung durch die Phänomen, jedoch nicht bevor der Auftraggeber zu beschaffende Unterlagen, Materialbestellungen, Genehmigungen, Freigaben usw. beigebracht hat und mit dem Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Bei unverbindlichen Lieferterminen gilt eine Lieferung innerhalb einer Woche nach der angegebenen Lieferzeit noch als rechtzeitig.
- Wird der Phänomen die Lieferung/Leistung aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen ganz oder teilweise vorübergehend unmöglich oder erheblich erschwert, so verschiebt sich der fest oder annähernd vereinbarte Liefertermin um die Dauer des Leistungshindernisses. Die Phänomen hat dem Auftraggeber Leistungshindernisse unverzüglich mitzuteilen. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Brand, Anordnung behördlicher Maßnahmen, Streiks, innere Unruhen oder sonstige Störungen mit Wirkung auf den Betrieb wie z.B. Transportbehinderungen oder Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen oder -teilen.
- Vor Ablauf von Leistungshindernissen gemäß Ziffer 6.4. ist der Auftraggeber weder zum Rücktritt noch zur Geltendmachung von Schadenersatz berechtigt. Dauert das

Leistungshindernis länger als 10 Wochen an, sind sowohl der Auftraggeber als auch die Phänomen zum Rücktritt berechtigt.

- Nachträglich vom Auftraggeber gewünschte Änderungen haben eine Verlängerung der Lieferfrist zur Folge, deren Dauer schriftlich zu vereinbaren ist.
- Bei Nichteinhaltung von Lieferterminen ist der Auftraggeber verpflichtet, der Phänomen schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- Wenn dem Auftraggeber wegen einer Lieferverzögerung, die die Phänomen zu vertreten hat, Schaden erwächst, ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt in der Regel ab der zweiten Woche nach Liefertermin für jede volle Woche der Verspätung 0,5 % der Gesamtrechnung, höchstens jedoch 5 % vom Wert des Teiles der Gesamtlieferung, das infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder vertragsgemäß genutzt werden kann.
- Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, werden ihm, beginnend zwei Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch in Höhe von 0,5 % des Gesamtrechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat in Rechnung gestellt.

7. Gefährübergang und Entgegennahme

- Im Regelfall erfolgt der Versand auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht spätestens mit dem Beginn der Absendung der Lieferung auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Phänomen noch andere Leistungen, wie z.B. die Anfuhr und die Aufstellung, übernommen hat.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
- Angelieferte Waren sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet seiner Rechte nach Ziffer 10 entgegenzunehmen.
- Die Phänomen ist nicht verpflichtet, für eine Transportversicherung zu sorgen. Für Transportschäden ist der Transportunternehmer verantwortlich.

8. Eigentumsvorbehalt

- Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag Eigentum der Phänomen. Das gilt nicht nur für gelieferte Waren, sondern auch für Lohneleistungen, die durch die Phänomen in die vom Auftraggeber beigestellten Materialien und Teile eingebracht werden. Gültigkeit haben der verlängerte und der Verarbeitungseigentumsvorbehalt, d. h. die Phänomen ermächtigt den Auftraggeber, über die Lieferung/Leistung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu verfügen und d.h. ebenfalls, dass sich das vorbehalten Eigentum der Phänomen an der Lieferung/Leistung bei Einbau, Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht der Phänomen gehörenden Waren, anteilig fortsetzt.
- Gerät der Auftraggeber mit seinen vertraglichen Verpflichtungen der Phänomen gegenüber in Verzug, insbesondere mit Zahlungen an sie, so kann die Phänomen die Vorbehaltsware zurückverlangen und nach vorheriger Ankündigung und Fristsetzung den Betrieb des Auftraggebers betreten und die Vorbehaltsware abholen.
- Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung weder verpfänden noch zur Sicherheit an Dritte übereignen. Pfändungen, Beschlagnahme, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder sonstige Verfügungen durch Dritte hat der Auftraggeber unverzüglich der Phänomen mitzuteilen.

9. Kontrolle der Waren

- Ungeachtet etwaiger Mängel oder Abweichungen hat der Auftraggeber die Ware zunächst entgegenzunehmen und sachgemäß zu lagern.
- Der Auftraggeber hat die Ware/Leistung nach Lieferung, Freigabe oder Montage unverzüglich zu prüfen. Erkennbare Abweichungen oder Mängel hat er der Phänomen innerhalb von 10 Tagen schriftlich anzuzeigen.
- Für verwendete Teile, die die Phänomen auftragsgemäß zugekauft hat, und für Materialbestellungen übernimmt die Phänomen keine Haftung.
- Verborgene Mängel muss der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach ihrer Entdeckung, schriftlich anzeigen. Für versteckte Mängel, die nicht durch die Phänomen zu vertreten sind, wird keine Haftung übernommen.
- Der Auftraggeber muss der Phänomen Gelegenheit geben, die beanstandete Ware/Leistung zu sichten und zu überprüfen.
- Kommt der Auftraggeber seinen Prüfungs- und Rügeobliegenheiten gemäß Ziffern 9.1. bis 9.5. nicht nach, gilt die Ware/Leistung als genehmigt und nicht beanstandet.
- Beanstandete Ware darf der Auftraggeber nicht verarbeiten, einbauen und an Dritte ausliefern. Verstoßt er gegen diese Verpflichtung, haftet die Phänomen nicht für Schäden, die auf der Verarbeitung oder dem Einbau beruhen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall die Mehrkosten, die bei der Mängelbeseitigung entstehen, zu tragen bzw. ggf. der Phänomen zu ersetzen.

10. Gewährleistung

- Die von der Phänomen geschuldeten vereinbarten Eigenschaften und Beschaffenheit des Liefergegenstandes ergibt sich ausschließlich aus den vertraglichen Vereinbarungen mit den Auftraggebern der Phänomen. Die Übernahme einer Garantie, z.B. im Sinne von § 443 BGB, ist damit nicht verbunden.
- Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus der Gewährleistung beträgt 2 Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang. Für innerhalb der Verjährungsfrist dem Auftraggeber instand gesetzte oder reparierte Teile einer Lieferung beginnt die Verjährungsfrist neu zu dem Zeitpunkt, an dem die Phänomen die Ansprüche auf Nacherfüllung/Nachlieferung vollständig erfüllt hat.
- Unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche haftet die Phänomen wie folgt:
Die Nacherfüllung erfolgt nach Vorschlag der Phänomen und Wahl des Auftraggebers durch kostenlose Nachbesserung oder die Lieferung eines mangelfreien Ersatzes.
Der Auftraggeber hat der Phänomen zur Mängelbeseitigung eine angemessene Frist von 3 Wochen zu gewähren.
- Nach fehlgeschlagener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber wahlweise gemäß § 440 BGB vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen oder gemäß § 441 BGB eine Minderung des Kaufpreises fordern.
- Bei Lieferung eines Ersatzteiles ist der Auftraggeber verpflichtet, den mangelhaften Liefergegenstand oder das mangelhafte Ersatzteil auf eigene Kosten an die Phänomen zurückzuschicken.
- Die Phänomen ist zur Beseitigung der Mängel nicht verpflichtet, solange der Auftraggeber seine Verpflichtungen nicht erfüllt.
- Von den bei berechtigter Beanstandung durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die Phänomen die Kosten des Ersatzstückes, des Versandes und die angemessenen Kosten des Ein- und Ausbaues.
- Ohne die vorherige Genehmigung der Phänomen vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Auftraggeber oder Dritte heben die Haftung der Phänomen vorbehaltlos auf.

- 10.9. Weitere Ansprüche gegen die Phänomen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

11. Geheimhaltung und Datenschutz

- 11.1. Der Auftraggeber und die Phänomen sind zur Geheimhaltung der Unterlagen und aller ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse verpflichtet. Die Verletzung berechtigt zur fristlosen Kündigung oder Aufhebung des Vertrages und verpflichtet die Seite, die die Geschäftsgeheimnisse verletzt hat, zum Schadenersatz
- 11.2. Die Phänomen ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Auftraggeber unter Beachtung der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes für die Erfüllung der eigenen Geschäftszwecke zu verarbeiten und insbesondere zu speichern, soweit dies im Rahmen der Vertragserfüllung erfolgt und notwendig ist. Siehe auch Rubrik Datenschutz auf der Homepage.
- 11.3. Vom Auftraggeber nicht zurückgeforderte Fertigungsunterlagen werden 3 Monate nach Leistungserfüllung durch die Phänomen vernichtet.

12. Stornierungskosten

Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann die Phänomen unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, die bis zum Zeitpunkt der Stornierung angefallenen Kosten für die Bearbeitung des Auftrages fordern.

13. Sonstige Bestimmungen

- 13.1. Sollte eine Bestimmung vorstehender Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen und evtl. weiterer getroffener Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt solange der Vertragszweck dadurch nicht vereitelt wird.
- 13.2. Soweit die Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen keine Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.3. In jedem Fall gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur deutsches Recht. Falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind sämtliche Zahlungen in Euro zu leisten.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 14.1. Erfüllungsort für beide Vertragspartner ist Zittau oder eine gesondert von der Phänomen bezeichnete Empfangsstelle.
- 14.2. Gerichtsstand ist Zittau. Die Phänomen ist jedoch auch berechtigt, Ansprüche an jedem anderen Gerichtsstand geltend zu machen.